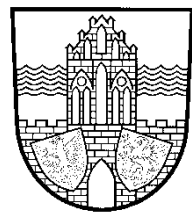


Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn Axel Krumrey
über Büro Kreistag

nachrichtlich:
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: II
Amt: Gesundheits- und Veterinäramt

Bearbeiter(in): Dr. Michaela Hofmann
Zimmer-/Haus-Nr.: 204/7
Telefon-Durchwahl: 03984 701153
Telefax: 03984 703453
E-Mail: gesundheitsamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	15.04.2020		11.05.2020

Ihre Anfrage (AF/100/2020) – Notfallplanung in Pflegeheimen, Krankenhäusern und Sammelunterkünften für Geflüchtete vom 06.05.2020

Sehr geehrter Herr Krumrey,

auf Ihre Fragen antworte ich wie folgt:

Frage 1:

Sind im Landkreis Uckermark bisher Corona-Infektionsfälle in Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Sammelunterkünften für Geflüchtete aufgetreten?

Stand 11.05.2020 sind in Krankenhäusern des Landkreises Uckermark keine nosokomialen COVID-19-Infektionen aufgetreten. Ebenso sind dem Gesundheitsamt im Landkreis bisher keine COVID-19-Infektionsfälle in Pflegeheimen und Sammelunterkünften für Geflüchtete gemeldet worden.

Ein positiver Nachweis von SARS-CoV-2 erfolgte bei einem Geflüchteten, der in einer separat angemieteten Wohnung untergebracht ist. Die Infektion wurde außerhalb des Landkreises erworben. Folgefälle resultierten daraus im Landkreis Uckermark nicht.

Frage 2:

Wie wird im Falle eines Corona-Ausbruchs seitens des Landkreises agiert

- a) in Pflegeheimen
- b) in Krankenhäusern
- c) in Sammelunterkünften für Geflüchtete?

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0
Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Bisher ist es im Landkreis Uckermark noch in keiner der genannten Einrichtungen zu einem COVID-19-Ausbruch gekommen. Dennoch sind alle Beteiligten auf die damit verbundenen Herausforderungen vorbereitet.

Diese genannten Einrichtungen haben Pandemiepläne und diverse COVID-19-spezifische Verfahrensanweisungen erstellt, nach denen im Infektionsfall zu handeln ist. Das Gesundheitsamt ist durch den Einrichtungsleiter über Erkrankungsfälle sowie den dringenden Verdacht bereits im Einzelfall zu informieren. Für den positiven Virusnachweis SARS-CoV-2 besteht sowohl für das Labor als auch für den behandelnden Arzt bereits für den Einzelfall eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt.

Durch das Gesundheitsamt werden nach Eingang einer Fallmeldung zur Unterbrechung von Infektketten alle engen Kontaktpersonen zum Indexpatienten ermittelt. Es wird erfragt, ob es sich um einen geschützten oder ungeschützten Kontakt gehandelt hat. Beim ungeschützten, infektionsrelevanten Kontakt zum Erkrankten wird eine 14-tägige häusliche Quarantäne angeordnet und die betroffenen Personen werden individuell zur Quarantäneumsetzung und zu den damit verbundenen Einschränkungen beraten. Für die gesamte Zeit der Quarantäne treten geschulte Mitarbeiter des Gesundheitsdienstes täglich einmal mit den Betroffenen telefonisch in Kontakt. Personen in Quarantäne müssen nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes ein Quarantäne-Tagebuch führen. Weitere einrichtungsspezifische Schutzmaßnahmen werden durch das Gesundheitsamt in jedem Einzelfall beim Auftreten von COVID-19-Fällen in diesen Einrichtungen individuell abgestimmt.

Für Beschäftigte der genannten Einrichtungen, die einen ungeschützten, infektionsrelevanten Kontakt hatten, wird vom Gesundheitsamt des Landkreises Uckermark auch dann ein Tätigkeitsverbot angeordnet, wenn betroffene Mitarbeiter außerhalb des Landkreises wohnen. Über die häusliche Quarantäne entscheidet dann in diesen Fällen allerdings das für den Wohnort der Beschäftigten zuständige Gesundheitsamt, das von unseren Mitarbeitern ohne Zeitverzug informiert wird.

Im Falle von Erkrankungsausbrüchen in den genannten Einrichtungen werden die Maßnahmen durch das Gesundheitsamt mit der zuständigen Fachaufsichtsbehörde abgestimmt. Details zum Ausbruch sind bereits zu Beginn des Geschehens bei zwei und mehr Erkrankungen mit einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu melden. Mitzuteilen sind: Art der Einrichtung/Adresse/Anzahl der Bewohner/Anzahl der Mitarbeiter/Wie viele Fälle in welcher Gruppe?/Wie viele Fälle bei Mitarbeitern von Fremdfirmen (z. B. Reinigungsdienst)?

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. med. Michaela Hofmann
Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin/Sozialmedizin
Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen
Krankenhaushygienikerin (cF Bbg)
Amtsärztin